

Hinweis zum Ausfüllen der betrieblichen Umschulungspläne

(**Beispiel:** Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft)
Schwerpunkt *Abfallbeseitigung und Abfallbehandlung*

Ausbildungsberuf: Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft		Abschnitt 1: Gemeinsame Kernqualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1																		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungs-ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr			
5	Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5)	a) Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen beachten b) Kostenarten und -stellen unterscheiden c) die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen d) Arbeits- und Organisationsmittel sowie Arbeitstechniken einsetzen e) Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen f) an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken	Deponie xy	3 (4)											x		1.			
																			2.	
6	Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6)	a) Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen b) technische Unterlagen und Pläne lesen, Skizzen anfertigen c) organisatorische Anweisungen anwenden d) Arbeitsprotokolle und -berichte erstellen e) rechtliche Regelungen zum Datenschutz einhalten f) qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, dokumentieren und kontrollieren	Deponie xy	2 (4)													1.			
																xx			2.	
7	Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene (§ 16 Nr. 7)	a) Ökologische Kreisläufe beschreiben b) Ursachen und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Umgebung kennen lernen und beschreiben c) Grundsätze und Regelungen der Hygiene beim Betreiben von Netzen, Systemen und Anlagen beachten d) Risiken durch Krankheitserreger in Rohwasser, Abwasser, Schlämmen und Abfall beschreiben e) Netze und Anlagen beschreiben f) Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen durch Anlagen und Techniken beschreiben g) Rechtsvorschriften und Regelwerke anwenden	Deula	6 (8)													1.			
																	xx	xxxx		2.

x = eine Woche

Diese Seite bitte nicht ausdrucken und einreichen!

Ausbildungsberuf: Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft		Abschnitt 1: Gemeinsame Kernqualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1															
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungs-ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
8	Grundlagen der Maschinen- und Verfahrenstechnik, Mess-Steuerungs- und Regeltechnik (§ 16 Nr. 8)	a) Methoden zum Vereinigen von Stoffen und zum Trennen von Stoffgemischen anwenden b) Methoden zur Förderung von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen anwenden c) Armaturen montieren und demontieren d) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter und Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen e) Methoden des Messens, Steuerns und Regelns unterscheiden, Aufbau und Funktion betriebsspezifischer Geräte erläutern f) Mess-, Steuerungs- und Regelungsprozesse nach Vorgaben durchführen g) Energieträger und Energiearten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, des Wirkungsgrades und des Gefährdungspotentials einsetzen h) Methoden der Energieumwandlung beschreiben		14 (19)													1.
																	2.
9	Umgang mit elektrischen Gefahren (§ 16 Nr. 9)	a) Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben b) Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen c) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen d) Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten		2 (4)													1.
																2.	
																	3. (ggf.)

Ausbildungsberuf: Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft **Abschnitt 1: Gemeinsame Kernqualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungs-ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
10	Anwenden naturwissenschaftlicher Grundlagen (§ 16 Nr. 10)	a) physikalische Größen messen und auswerten, Stoffeigenschaften bestimmen b) Proben nach unterschiedlichen Verfahren nehmen, vorbereiten, kennzeichnen, konservieren und aufbewahren c) Zusammenhänge von Aufbau und charakteristische Eigenschaften von Stoffen erläutern d) Stoffgemische berechnen, herstellen und trennen; Ergebnisse kontrollieren e) Reaktionsverhalten von Stoffen, insbesondere Fällungs-Reaktionen, Säure-Base-Reaktionen und Redox-Reaktionen, beschreiben f) qualitative und quantitative Bestimmungen durchführen und Ergebnisse bewerten g) Aufbau, Arten und Lebensbedingungen von Mikroorganismen erläutern sowie ihre Bedeutung für die Arbeit im Betrieb beschreiben h) Stoffkreisläufe darstellen und mikrobiologische Untersuchungsmethoden beschreiben		6 (10)													1.
																	2.
11	Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoffbearbeitung (§ 16 Nr. 11)	a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verwendbarkeit auswählen und einsetzen b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen c) Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Werkstoffbearbeitung handhaben d) Werkstücke aus Metall und Kunststoff fertigen e) Verbindungstechniken beschreiben f) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos verformen, verbinden und trennen		8 (12)													1.
																	2.
																	3. (ggf.)
12	Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen (§ 16 Nr. 12)	a) Stoffe und Güter entsprechend ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften lagern und befördern b) Bestandskontrollen durchführen und Korrekturen einleiten c) Hebezeuge und Transporteinrichtungen bedienen d) Arbeitsgeräte und Einrichtungen einsetzen, inspizieren, warten und reinigen e) Störungen an Arbeitsgeräten und Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen		2 (4)													1.
																	2.
																	3. (ggf.)

Die angegebenen zeitlichen Richtwerte reduzieren sich um Zeiten für Tarifurlaub und Berufsschulunterricht

Ausbildungsberuf: Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft **Abschnitt 2: Berufsspezifische Fachqualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungs-ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
13	Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 16 Nr. 13)	Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz bei der Sammlung, der Beförderung und der Behandlung von Abfällen, Gefahrstoffen und Sonderabfällen anwenden		2													1.
				(4)												2.	
																3. (ggf.)	
14	Kundenorientiertes Handeln (§ 16 Nr. 14)	a) Aufgaben und Bedeutung des Außen- und Innendienstes darstellen b) Gespräche und Verhandlungen kundenorientiert führen, Möglichkeiten zur Kundenbindung nutzen c) rechtliche Beziehungen zwischen Unternehmen und Kunden beachten d) Kundenzufriedenheitsanalyse und Lieferantenbewertungen beachten		2													1.
				(4)												2.	
																3. (ggf.)	
15	Kaufmännisches Handeln (§ 16 Nr. 15)	a) Prinzipien der Abfallwirtschaft sowie Wettbewerbssituationen und Grundlagen der Preisgestaltung beschreiben b) Angebot und Nachfrage erläutern		2													1.
				(4)												2.	
																3. (ggf.)	
16	Abfälle und Abfallannahme (§ 16 Nr. 16)	a) Produkte, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung unterscheiden b) über Abfallherkunft, Abfallanfallstellen, Abfallaufkommen und Abfallarten Auskunft geben c) Abfallmengen überwachen und bilanzieren d) Abfälle nach Eigenschaften, insbesondere nach dem Grad der Überwachungsbedürftigkeit, unterscheiden und zuordnen e) Abfälle identifizieren, deklarieren und dem Europäischen Abfallverzeichnis zuordnen f) Abfälle auf Anlagen und bei Abfallerzeugern annehmen, trennen und für die einzelnen Stoffströme und deren weitere Bearbeitung bereitstellen g) Material und Produkte zur Verwertung und Beseitigung benennen, Eigenschaften darlegen und Qualitätsanforderungen beschreiben h) Bearbeitungskriterien und Reaktionsmöglichkeiten verschiedener Abfälle aufzeigen		6													1.
				(9)													2.
																	3. (ggf.)

Die angegebenen zeitlichen Richtwerte reduzieren sich um Zeiten für Tarifierurlaub und Berufsschulunterricht

Ausbildungsberuf:		Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft															Abschnitt 2: Berufsspezifische Fachqualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b														
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungs-ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr														
17	Abfallentsorgungsverfahren (§ 16 Nr. 17)	a) physikalische, chemische und biologische Prozesse und deren Bedeutung beschreiben b) Anlagentechniken und Kombinationen von Anlageteilen darstellen c) Anforderungen an Prozesse und Anlagentechnik darstellen d) Umweltbelastungen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung beschreiben und Gegenmaßnahmen bei Bedarf veranlassen		8 (11)													1.														
																	2.														
																		3. (ggf.)													
18	Betrieb und Instandhaltung (§ 16 Nr. 18)	a) Inbetrieb- und Außerbetriebnahme von Anlageteilen durchführen und dokumentieren b) Normalbetrieb der Anlage dokumentieren c) Gräte, Apparate und Anlagen bedienen, überwachen und warten d) Betriebsstörungen feststellen und dokumentieren, Gegenmaßnahmen einleiten		6 (8)													1.														
																	2.														
																		3. (ggf.)													
19	Stoffströme, Logistik und Disposition (§ 16 Nr. 19)	a) Fahrzeugarten, Behälterarten und Sammelsysteme beschreiben sowie nach Kundenbedürfnissen und Einsatzgebieten zusammenstellen b) Hilfsmittel zur Abwicklung der Disposition anwenden c) den Einsatz von Fahrzeugen, Personal und Behältern disponieren d) Möglichkeiten der Bereitstellung, der Beförderung, der Lagerung und der Zwischenlagerung beschreiben		5 (7)													1.														
																	2.														
																		3. (ggf.)													

Die angegebenen zeitlichen Richtwerte reduzieren sich um Zeiten für Tarifierurlaub und Berufsschulunterricht

Ausbildungsberuf: Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft																	
Abschnitt 2: Berufsspezifische Fachqualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b																	
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungs-ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
20	Qualitäts-sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 20)	a) Grundlagen des Qualitäts- und Umweltmanagements und die Bedeutung des Entsorgungsfachbetriebes darlegen b) Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen der Systeme anwenden und Änderungen erfassen c) Anforderungen für wiederverwendbare, zu verwertende und abzugebende Abfälle und Materialien angeben und Qualitätskontrollen durchführen d) Probenahme und Probenaufbereitung für die Analytik durchführen e) Meß- und Analyseverfahren für die Eingangs- und Ausgangsmaterialien anwenden f) Analyseergebnisse in Verbindung mit Annahmekriterien beurteilen g) Anforderungen der Gütekennzeichnung von Abfällen und Produkten beachten		4 (6)													1.
																	2.
21	Informations-technik (§ 16 Nr. 21)	a) betriebsspezifische Programme für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft anwenden b) Balken- und Kreisdiagramme, Ganglinien, Summenlinien und Tabellen für abfallwirtschaftliche Fragestellungen und Dokumentationen erstellen c) Formularwesen des Betriebes anwenden		3 (4)													1.
																2.	
																	3. (ggf.)
22	Rechtsvorschriften und technische Regelwerke (§ 16 Nr. 22)	a) Rechtliche Regelungen und fachbezogene technische Regelwerke anwenden b) Nachweisverfahren anwenden c) über Abfallkonzepte und –bilanzen Auskunft geben und entsprechende Daten aufbereiten		3* (4*)													1.
																2.	
																	3. (ggf.)
Die angegebenen zeitlichen Richtwerte reduzieren sich um Zeiten für Tarifurlaub und Berufsschulunterricht *) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln																	

Ausbildungsberuf: Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft				Schwerpunkt Abfallbeseitigung und Abfallbehandlung													
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungs-ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
3	Stoffströme, Logistik und Disposition (§ 16 Nr. 19)	a) Betriebliche Abfälle der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung beschreiben b) Probenahme, Probenvorbereitung, Probenahmeprotokolle und Güteüberwachung durchführen c) Stoffströme hinsichtlich Menge, Qualität und Güte im Anlagensystem nachhalten und dokumentieren d) Messungen für die Steuerung der Anlagen und für die Immissionsbetrachtungen durchführen e) Abgabe von Stoffen und Energien festhalten f) Abfälle zur Beseitigung getrennt erfassen, zwischenlagern und für die Beseitigung bereitstellen g) Personal-, Fahrzeug- und Gerätebereitstellung planen und dokumentieren		3 (5)													1.
																	2.
4	Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 16 Nr. 13)	a) Gefährdungen durch biologische Stoffe und Gefahrstoffe beschreiben b) Sicherheitsvorschriften für die Anlagen- und Verfahrenstechnik anwenden c) Brandverhütungs- und Feuerschutzeinrichtungen beschreiben und bedienen d) Maßnahmen zum Explosionsschutz durchführen e) tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisung anwenden		1 (2)													1.
																2.	
																	3. (ggf.)

Die angegebenen zeitlichen Richtwerte reduzieren sich um Zeiten für Tarifurlaub und Berufsschulunterricht

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Hat vorgelegen.

Hildesheim, den

Im Auftrag